

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

132. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 6. 7. 2011

40.a Stück

Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ Beschluss des Senats vom 29.6.2011

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Beschluss des Senats vom 29.6.2011

Begriffsbestimmungen

§ 1 (3) Lehrveranstaltungstypen

ad b) Orientierungslehrveranstaltungen (OL): Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium. Sie dienen als Informationsmöglichkeit und sind so zu gestalten, dass sie einen Überblick über das Studium und dessen weiteren Verlauf vermitteln und dabei eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die Studienwahl ermöglichen. Für diese Lehrveranstaltung kann eine Teilnahmepflicht vorgeschrieben werden.

Wahlfächer

§ 16 (2) Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wählen können. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen von Studien gemäß § 64 Abs. 5 UG absolviert wurden, können im Masterstudium nicht als Freies Wahlfach anerkannt werden. Im Curriculum von Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind mindestens 5 % der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Für Lehramtsstudien sind in beiden Unterrichtsfächern zusammen mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkte, davon in jedem Unterrichtsfach mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkte, für freie Wahlfächer vorzusehen. Im Curriculum von Bachelor- und Masterstudien im Rahmen von NAWI Graz sind jeweils mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

(5) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen die ausschließlich als Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase angeboten und im Rahmen der freien Wahlfächer absolviert werden, dürfen bei negativer Beurteilung zweimal wiederholt werden.

Prüfungsverfahren

Prüfungstermine

§ 28 (2) Prüfungstermine hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Für Lehrveranstaltungen innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungstermine pro

Semester vorgesehen werden, sodass mindestens vier Prüfungstermine pro Jahr existieren. Für Lehrveranstaltungen außerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen, sodass mindestens sechs Prüfungstermine pro Jahr existieren. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor berechtigt, die Festsetzung der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen auch in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 29 (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und für das Datum der Prüfung für das betreffende Studium zugelassen ist und die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Semester gemeldet hat. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen ohne immanenten Prüfungscharakter setzt nicht die Anwesenheit bei der betreffenden Lehrveranstaltung voraus. Melden sich Studierende eines Bachelorstudiums zu Lehrveranstaltungsprüfungen eines aufbauenden Masterstudiums an, ist dieser Anmeldung zu entsprechen, wenn diese bereits Pflicht- und Wahlfächer im Ausmaß von zumindest 80% der dem Bachelorstudium zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert haben, sofern im Curriculum des Masterstudiums nicht Anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Dabei dürfen höchstens 40% der ECTS-Anrechnungspunkte des jeweiligen Masterstudiums vorgezogen werden.

Wiederholung von Prüfungen

§ 35 (1) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen über Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase zwei Mal zu wiederholen. Bei negativ beurteilten Prüfungen außerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind die Studierenden berechtigt diese drei Mal zu wiederholen. Studierende in Kooperationsstudien mit der Technischen Universität Graz (NAWI Graz) sind berechtigt, Prüfungen vier Mal zu wiederholen.

(1a) Abs. 1 Satz 2 ist auf Prüfungen anzuwenden, die ab dem 1.10.2011 zum ersten Mal abgelegt werden.